

7. Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich sind flächendeckend einzuführen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist durch qualifizierte Träger nach inhaltlich verbindlichen Qualitätsstandards in Ausbildung und Anwendung flächendeckend und durch Fallzahl- sowie Finanzierungsstandards sicherzustellen. Eine verstärkte Anwendung ist zu fördern, eine Ablehnung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Staatsanwaltschaft ist zu begründen.

Eine Kultur der Mediation soll verbreitet und schon Kinder und Jugendliche sollen damit bekannt gemacht werden (z. B. Konflikt-schlichter/-lotsen in Schulen, Sportgerichtsbarkeit etc.).

8. Die ambulante Straffälligenhilfe ist zu stärken und zu vernetzen.

Die ambulanten sozialen Dienste der Justiz (Gerichts-, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) sind bundeseinheitlich neu zu strukturieren und mit dem Strafvollzug sowie der nicht-justiziellen Straffälligenhilfe zu vernetzen (vgl. den Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes von 1986, vgl. hierzu *Maelicke ZRP* 1986, S. 203 ff.). Ambulante, teilstationäre und stationäre Straffälligenhilfe bedürfen einer Gesamtplanung auf regionaler und Landesebene. Angemessene (Höchst-) Fallzahlen und eine dauerhafte Finanzierung sind abzusichern.

9. Die justiziellen Instrumente der europäischen Strafverfolgung sind zu stärken.

Grenzüberschreitende Kriminalität in Europa erfordert verstärkte Kooperation bei der Kriminalitätsbekämpfung. Zur rechtsstaatlichen Sicherung polizeilicher Tätigkeiten sind justizielle Leitungs- und Kontrollinstrumente (z. B. im Rahmen von EUROJUST) auszubauen und Regelungen über Rechtsbehelfe und Datenschutz zu schaffen. Die Möglichkeiten, Verurteilte zum Zwecke der Strafvollstreckung in ihr Heimatland zu überstellen, sind auszuweiten und zu vereinfachen. Das Ratifizierungsverfahren des entsprechenden Vertragswerks ist unverzüglich erneut einzuleiten. Im Bereich des Strafvollzuges ist die Ko-

operation mit den anderen europäischen Staaten zu verstärken, um rechtsstaatliche europäische Standards zu erreichen und zu sichern.

10. Strafvollzug und ambulante Straffälligenhilfe sind auf wissenschaftlicher Grundlage fortzuentwickeln.

Die Strafvollzugsstatistik auf einer breiteren und aussagefähigeren Grundlage und eine regelmäßige Berichterstattung der Landesjustizverwaltungen in Form eines nationalen Strafvollzugsberichts sind sicherzustellen. Unabhängige Forschungseinrichtungen sind systematisch auch im Hinblick auf Fragen der Evaluation der Straf- und Strafvollzugsreform sowie der Wirksamkeit der ambulanten Straffälligenhilfe zu beauftragen. Auch in bezug auf die ambulanten Sanktionen ist die statistische Informationsbasis zu verbessern (z. B. Bewährungshilfestatistik).

Der Strafvollzug ist um ein Vielfaches kostenintensiver als die ambulante Straffälligenhilfe. Auch wurde bei vergleichbaren Tätergruppen eine bessere Wirksamkeit der Arbeit der ambulanten Dienste nachgewiesen.

Eine rationale Kriminalpolitik muss daraus folgende Konsequenzen ziehen:

- Reduzierung der Gefangenenzahlen und Abbau der Überbelegung zur Steigerung der Wirksamkeit des Behandlungsvollzuges.
- Die dadurch freiwerdenden Ressourcen sind für Qualitätsverbesserung im Justizvollzug und für den Ausbau der ambulanten Dienste einzusetzen (Verbesserung der Behandlungsangebote, Senkung der Fallzahlen, Neuorganisation, Vernetzung).«

Die »Ziethener Thesen« zeigen auf, was in der Koalitionsvereinbarung hätte stehen können, wenn auch kriminalpolitisch engagierte und interessierte Politiker mitverhandelt hätten. Aber noch ist es nicht zu spät und der Reformstau wird sicherlich in dem einen oder anderen Kriminalpolitikfeld angegangen werden. Schade eben nur, dass die große Linie derzeit nicht erkennbar wird.

Prof. Dr. Frieder Dinkel lehrt u. a. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Schwerpunktbereiche in der Juristenausbildung und die Zukunft des Wahlfachs Kriminologie

■ Jörg-Martin Jehle und Axel Dessecker*

Die Reform der Juristenausbildung und die darin vorgesehene Bildung von Schwerpunktgebieten bei den Wahlfächern eröffnet für das Fach Kriminologie Chancen und Risiken. Einerseits könnte die Lehre in diesem Bereich vertieft und besser an andere Strafrechtswissenschaften gekoppelt werden, andererseits drohen Überlast oder gar ein Abzug von Kapazitäten. Vieles hängt dabei von den jeweiligen landesrechtlichen Umsetzungen ab. Der folgende Beitrag berichtet über eine Umfrage der Neuen Kriminologischen Gesellschaft unter Fachvertretern in verschiedenen Bundesländern, die erste – vorsichtige – Hypothesen erlaubt, welche Schwerpunktgebiete künftig gebildet werden und welche Rolle der Kriminologie darin zukommt.

Nach § 5a II des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I 2592) gibt es im rechtswissenschaftlichen Studium neben den Pflichtfächern künftig Schwerpunktgebiete. Diese Schwerpunktgebiete sind Gegenstand einer universitären Abschlussprüfung, die in das Ergebnis der ersten Prüfung am Ende des Studiums mit einem Anteil von 30 % einfließt (§ 5d II 4 DRiG). In der universitären Abschlussprüfung zu den Schwerpunktgebieten ist mindestens eine schriftliche Leistung vorgesehen (§ 5d II 2 DRiG). Alles Übrige wird dem Landesrecht überlassen (§ 5d VI DRiG). Das Gesetz wird am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Mit der Einführung einer universitären Schwerpunktgebietenprüfung deutet sich an, dass die juristischen Fakultäten die Prüfungslast insoweit alleine werden tragen müssen. Dies bringt für gut frequentierte Wahlfächer wie die Kriminologie einerseits die Gefahr der Überlastung mit Prüfungen. Wenn aber Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug in einem größeren Schwerpunktgebiet, der beispielsweise auch Vertiefungsveranstaltungen in Strafrecht und Strafprozessrecht, internationales und ausländisches Strafrecht sowie Spezialgebiete wie Umweltstraf-

recht umfasst, integriert werden, so besteht zum anderen die Gefahr, dass die Kriminologie an Gewicht verliert oder als Lehrfach gar untergeht, zumal das Fach an den deutschen Universitäten hauptsächlich an den juristischen Fakultäten verankert ist.

In dieser Situation hat die wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen, die Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG), im 2. und 3. Quartal 2002 eine Umfrage zur derzeitigen und künftigen Situation der Kriminologie in der Juristenausbildung durchgeführt. Der Fragebogen wurde an Vertreterinnen und Vertreter des Faches an den juristischen Fakultäten der Universitäten in Deutschland verschickt. Die Antworten ermöglichen eine grobe Bestandsaufnahme für alle Bundesländer, geben freilich nur einen augenblicklichen Stand in einem noch weitgehend offenen Prozess wieder.

Baden-Württemberg

Bisher existiert eine Wahlfachgruppe »Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug«, die Gegenstand der mündlichen Prüfung ist. Die Anzahl der Wahlfachprüfungen liegt in Freiburg und Konstanz jeweils bei 20 pro Jahr, in Tübingen (rund 80) und Heidelberg (mindestens 40) wesentlich höher.

Eine neue Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 ist bereits erlassen worden. Danach sind im Schwerpunktbereich, der 16 Semesterwochenstunden umfasst, mindestens drei Prüfungsleistungen zu erbringen, darunter eine durch eine schriftliche Studienarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen und eine durch eine Aufsichtsarbeit.

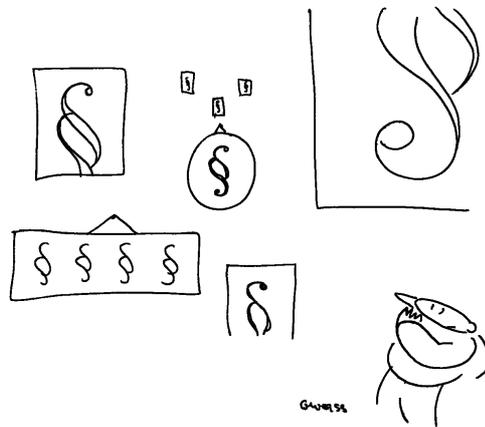
Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung wird in Heidelberg erwogen, die bisherige Wahlfachgruppe um die Fächer Strafrecht und Strafprozessrecht (jeweils die Teile außerhalb des Pflichtfachbereichs) zu ergänzen. In Konstanz zeichnen sich zwei Schwerpunktbereiche mit strafrechtlichem Bezug ab, nämlich »Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen Bezügen« und »Recht und Praxis strafrechtlicher Berufe«; in letzterem soll die bisherige Wahlfachgruppe untergebracht werden. In Mannheim sollen die Fächer Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug gestrichen werden. In Tübingen wird ein Schwerpunktbereich »Strafrechtspflege – Law Enforcement and Criminal Justice« geplant. Aus dem bisherigen Wahlfachbereich wird die Kriminologie explizit mit zwei Vorlesungen beibehalten. Jugendstrafrecht und Strafvollzug sollen regelmäßig als wesentliche Teile in die breiter angelegten Veranstaltungen »Straftatfolgen, Vollstreckung und Vollzug« sowie »Strafverfahren« (Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit) einbezogen werden; für Forensische Psychologie und Psychiatrie gilt Entsprechendes, soweit nicht bestimmte Einzelfragen schon in der Kriminologie auftauchen. Die Veranstaltung »Strafrechtliche Sondergebiete« soll sich bevorzugt mit Wirtschaft, Umwelt und Europa befassen. Weitere Veranstaltungen sollen sich befassen mit »Ordnungswidrigkeiten«, dem »Internationalen Strafprozessrecht« sowie »Mediation und Wiedergutmachung«. Außerdem ist (mindestens) ein Seminar zwingend vorgesehen. Die Prüfung soll schriftlich (Klausur) und mündlich erfolgen.

Bayern

Bisher existiert eine Wahlfachgruppe »Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug«, die Gegenstand einer Klausur und der mündlichen Prüfung ist. Die Anzahl der Wahlfachprüfungen liegt in Erlangen bei 40,

in München bei 130, in Passau bei 30 und in Regensburg bei 68 pro Jahr.

Überlegungen auf Landesebene sehen für die Schwerpunktbereiche 16–24 Semesterwochenstunden vor. In Erlangen ist derzeit geplant, zusätzlich zum bisherigen Wahlfach die Bereiche Sanktionenrecht und die forensischen Psychowissenschaften einzubeziehen. In München wird daran gedacht, die bisherige Wahlfachgruppe um Sanktionenrecht, spezielle Bereiche des materiellen Strafrechts, Strafverfahrensrecht, forensische Psychiatrie und Psychologie zu ergänzen; die Prüfung soll studienbegleitend in Form von Vorlesungsabschlussklausuren oder Seminararbeiten, als schriftli-



che Examensklausur sowie mündlich erfolgen. In Passau soll die bisherige Wahlfachgruppe in einen Schwerpunktbereich »Kriminalrechtspflege« einfließen, der darüber hinaus Sanktionenrecht, forensische Psychiatrie und internationales Straf(verfahrens)recht umfassen soll. In Regensburg wird auf Fakultätsebene ein Schwerpunktbereich »Kriminologie und Strafverteidigung« diskutiert, der ein dreisemestriges Studienprogramm mit 8 Semesterwochenstunden im Kernbereich (Kriminologie, Strafverteidigung I, evtl. ethische Probleme des Strafrechts; Prüfung: Klausur) und 15 Semesterwochenstunden im Vertiefungsbereich (Jugendstrafrecht, Strafvollzug, forensische Psychiatrie, kriminologische und strafprozessrechtliche Vertiefungsveranstaltungen; Prüfung: Kurzdiplomarbeit oder mündlich) vorsieht.

Berlin

Das geltende Ausbildungsrecht sieht eine Wahlfachgruppe »Kriminologie,

Strafvollzug, Jugendstrafrecht« vor, die im Examen mit zwei Klausuren und mündlich geprüft werden.

An der Freien Universität wird ein Schwerpunktbereich geplant, in dessen Bezeichnung die Kriminologie und strafrechtliche Nebengebiete genannt werden. Der Zuschnitt im Einzelnen steht noch nicht fest; offen ist auch, ob Jugendstrafrecht und Strafvollzug einbezogen werden. Für die universitäre Prüfung sind eine erweiterte Seminararbeit und zwei Klausuren vorgesehen, jedoch keine mündliche Prüfung. An der Humboldt-Universität wird ein Schwerpunktbereich »Nationales und internationales Strafrecht« geplant; der

zwei Semesterwochenstunden angeboten werden. Hinzu kommen wechselnde Vorlesungen zu weiteren Bereichen des Strafrechts. Geprüft werden soll der Schwerpunktbereich studienbegleitend mit einer Klausur und einer Seminararbeit sowie mit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung.

Dagegen ist der Zuschnitt der Wahlfachgruppen an der Universität Potsdam bereits seit dem Wintersemester 2001 geändert worden; Kriminologie wird als Teil der Wahlfachgruppe Wirtschaftsstrafrecht lediglich auf wirtschafts-, steuer- und umweltstrafrechtliche Gesichtspunkte bezogen.

Bremen

In Bremen gibt es schon bisher einen Schwerpunkt »Kriminalwissenschaften/Strafrecht«, der wahlweise mit Klausur, Hausarbeit oder mündlich geprüft wird.

Vorläufige Überlegungen an der Universität sehen vor, Kriminologie durch Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Sanktionenrecht, europäische und internationale Bezüge, Rechtssoziologie und die forensischen Psychowissenschaften zu ergänzen. Die Prüfung soll in der Form einer Hausarbeit und mündlich erfolgen.

Hamburg

Bisher gibt es einen Wahlschwerpunkt »Kriminalität und Kriminalitätskontrolle« mit Veranstaltungen in den Bereichen Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Sanktionenrecht (Umfang: 10 Semesterwochenstunden). Die Prüfung erfolgt mündlich, wahlweise auch mit einer Examenshausarbeit.

Diese Regelungen sollen nach ersten Überlegungen an der Universität auch weiterhin gelten. Nach dem Senatwechsel scheint der neue Justizsenator jedoch ein Klausorexamen zu bevorzugen.

Hessen

Das geltende hessische Prüfungsrecht kombiniert Kriminologie mit weiteren Fächern wie Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht in einer Wahlpflichtfach- und einer ähnlich zugeschnittenen Wahlfachgruppe. Im 1. Staatsexamen muss eine Klausur – dies nur im Wahl-

pflichtfach – und eine mündliche Prüfung abgelegt werden, wahlweise auch eine Hausarbeit. In Gießen werden jährlich 30–50 Personen, in Marburg 35 Personen geprüft.

Vorläufige Überlegungen in Frankfurt/Main beziehen sich auf die Ausgestaltung der universitären Prüfung, die studienbegleitend als erweiterte Seminararbeit und mündlich erfolgen soll. In Gießen existiert ein Vorschlag, einen Schwerpunktbereich Kriminologie/Strafjustiz mit Teilschwerpunkten in der Kriminologie und im Strafrecht einzurichten, der auf dem bisherigen Landesrecht aufbaut.

Mecklenburg-Vorpommern

Bisher besteht eine Wahlfachgruppe »Strafvollzugsrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie«, die im 1. Staatsexamen mündlich geprüft wird. In Greifswald waren es im Jahr 2000 rund 25 Prüfungen.

Fortgeschrittene Überlegungen auf Fakultätsebene sehen vor, die bisherige Wahlfachgruppe um Sanktionenrecht, Strafverfahrensrecht, europäische und internationale Bezüge, Strafrechtsgeschichte, Rechtssoziologie und die forensischen Psychowissenschaften zu erweitern. Geprüft werden soll in Form einer Kombination schriftlicher und mündlicher Leistungen, wobei auch studienbegleitende Leistungsnachweise vorgesehen sind.

Niedersachsen

Das geltende Ausbildungsrecht sieht in Göttingen und Hannover jeweils ein Wahlfach »Kriminologie und Jugendstrafrecht« und ein weiteres Wahlfach »Kriminologie und Strafvollzug« vor, die mündlich und wahlweise auch im Rahmen einer Examenshausarbeit geprüft werden. In beiden Wahlfächern zusammen gab es im Jahr 2000 in Göttingen 109, in Hannover 70 Wahlfachprüfungen. In Osnabrück wird lediglich ein Wahlfach »Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminologie, Umwelt- und Steuerstrafrecht« mit 32 Prüfungen im Jahr 2000 angeboten.

Zur Frage der Schwerpunktbereiche gibt es Überlegungen auf Landesebene wie an den Universitäten. Der Schwerpunktbereich soll 14–16 Semesterwochenstunden umfassen

und die bisherigen Wahlfächer deutlich erweitern. So wird im Zusammenhang mit einer landesweiten Arbeitsgruppe erwogen, die bisherigen Wahlfächer um Bereiche des Strafverfahrens, Sanktionenrecht und internationales und europäisches Strafrecht zu einem Schwerpunktbereich »Kriminalwissenschaften« zu erweitern; andere Kombinationen z.B. mit Strafrechtsgeschichte sind denkbar. Für die universitäre Prüfung werden an der Universität Hannover eine erweiterte studienbegleitende Seminararbeit und eine Examensklausur diskutiert.

Nordrhein-Westfalen

Das geltende Ausbildungsrecht kennt eine Wahlfachgruppe »Strafrecht (Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Strafprozessrecht)«, die mündlich geprüft wird. In Bonn waren es 2001 rund 70 Prüfungen; an den anderen Orten sind die Zahlen – auch wegen sich überschneidender Zuständigkeiten der Justizprüfungsämter – schwierig zu ermitteln.

Vorläufige Überlegungen zur Gestaltung der Schwerpunktbereiche, die 16–18 Semesterwochenstunden umfassen sollen, beziehen sich auch auf den erweiterten Bereich der bestehenden Wahlfachgruppe (zusätzlich werden Sanktionenrecht, europäische und internationale Bezüge, Strafrechtsgeschichte, forensische Psychowissenschaften, Wirtschaftsstrafrecht und -kriminologie, Rechtsmedizin, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie genannt). Allerdings ist die Einbeziehung der Kriminologie derzeit umstritten, soweit nicht die Universität Bonn betroffen ist. Bei der Prüfung wird derzeit ein studienbegleitendes Punktesystem in Verbindung mit einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung diskutiert; die konkrete Ausgestaltung ist offen.

Rheinland-Pfalz

Das geltende Ausbildungsrecht enthält eine Wahlfachgruppe »Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht«, in der eine Klausur und eine mündliche Prüfung abzulegen sind. In Mainz waren es im Jahr 2000 in der Wahlfachgruppe 73 Prüfungen.

Vorläufige Reformüberlegungen an der Universität Mainz gehen da-

hin, diese Wahlfachgruppe um die Bereiche Sanktionen- und Strafverfahrensrecht sowie spezielle Abschnitte des materiellen Strafrechts zu ergänzen und in der Lehre mit 14–18 Semesterwochenstunden zu bestreiten. Dabei wird eine Untergliederung in Grundlagenaspekte mit anschließenden Vertiefungsmöglichkeiten in sozialwissenschaftlicher oder dogmatischer Richtung diskutiert. Neben einem studienbegleitenden Punktesystem werden eine mündliche Prüfung und eine oder mehrere Examensklausuren in Betracht gezogen.

Saarland

Das »Saarbrücker Modell« der Juristenausbildung sieht bereits seit 1998 keine Wahlfachgruppe mehr vor, in der kriminologische oder strafrechtliche Aspekte ausdrücklich erwähnt werden. Kriminologische Bezüge werden im Pflichtfachbereich im Rahmen der Grundstrukturen des Strafrechts angeboten. Ob sich dies im Rahmen der Schwerpunktbereiche ändern wird, ist derzeit offen.

Sachsen

Das sächsische Ausbildungsrecht sieht eine Wahlfachgruppe »Kriminologie, strafrechtliche Sanktionen, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht« mit Bezügen zum Europarecht vor. Im 1. Staatsexamen ist eine mündliche Wahlfachprüfung obligatorisch. In Dresden gab es 2000 genau 84 Wahlfachprüfungen in Kriminologie.

Vorläufige Überlegungen zur Reform beziehen sich auf einen Schwerpunktbereich mit 16–20 Semesterwochenstunden, der über den derzeitigen Zuschnitt der Wahlfachgruppe hinaus spezielle Abschnitte des materiellen Strafrechts, Kriminalpolitik und Strafverfahrensrecht abdeckt. Studienbegleitend werden an der Technischen Universität Dresden eine Seminararbeit und Klausur sowie zusätzlich eine mündliche Prüfung in Betracht gezogen.

Sachsen-Anhalt

Das geltende Landesrecht sieht ein Wahlfach »Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug« vor, das mündlich geprüft wird.

Vorläufige Überlegungen an der Universität Halle gehen dahin, in einen Schwerpunktbereich auch Sanktionenrecht, spezielle Abschnitte des materiellen Strafrechts und Strafverfahrensrecht einzubeziehen.

Schleswig-Holstein

Das Landesrecht kennt eine Wahlfachgruppe »Kriminologie, Strafvollzug, Jugendstrafrecht«, die mündlich und wahlweise mit einer Hausarbeit geprüft wird. 2000 waren es in Kiel rund 30 Prüfungen.

Inhaltliche Überlegungen zur Gestaltung der Schwerpunktbereiche an der Kieler Fakultät erweitern diesen Bereich durch zahlreiche weitere Fächer wie Sanktionenrecht, spezielle Abschnitte des Strafrechts, Strafverfahrensrecht, europäische und internationale Bezüge, Strafrechtsgeschichte, Rechtssoziologie und die forensischen Psychowissenschaften, wobei aber weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten für die Studierenden bestehen sollen. Die Prüfung soll ausschließlich studienbegleitend durch ein Punktesystem und eine Seminararbeit erfolgen.

Thüringen

Das Thüringer Landesrecht sieht derzeit eine Wahlfachgruppe »Jugendstrafrecht/Kriminologie« vor, hinzu kommt eine Wahlfachgruppe »Strafvollzug und Strafprozessrecht«.

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes, mit dem eine landesrechtliche Grundlage für die Reform der Juristenausbildung geschaffen werden soll, wurde am 23. Juli 2002 von der Landesregierung beschlossen und befindet sich in der parlamentarischen Beratung (LT-Drs. 3/2577 vom 25. Juli 2002).

Zusammenfassung

Im 2. und 3. Quartal 2002 hat die Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG) eine Umfrage zur derzeitigen und künftigen Situation der Kriminologie in der Juristenausbildung durchgeführt. Diese Umfrage unter Vertreterinnen und Vertretern des Fachs an den Juristischen Fakultäten der deutschen Universitäten gibt kein vollständiges Bild zum Stand

Ende der Zweispurigkeit durch nachträgliche Sicherungsverwahrung?

■ **Monika Frommel**

In Heft 4/2002 der *Neuen Kriminalpolitik* kritisierte *Michael Alex* die neue Regelung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, da sie einerseits den populistischen Forderungen einiger Länder zur nachträglichen Verwahrung erst während des Vollzugs als »gefährlich« erkannter Straftäter weitgehend nachkomme, andererseits die Absicht, polizeirechtlichen Lösungen und problematischen Unterbringungsgesetzen der Bundesländer einen Riegel vorzuschieben, nicht erfülle. Darauf antwortet *Monika Frommel* mit diesem Beitrag und bezeichnet die skizzierte Position als »leere Polemik«.

Am 23. 04. 2002 entschied das OLG Naumburg in einem exemplarischen Fall die bislang strittige Frage, ob die Länder überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung haben. Es folgte der Ansicht von Peglau (ZRP 2000, 147), einem Mitarbeiter des Justizministeriums, das bereits 1999 an den Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Goll, geschrieben hatte, die Länder könnten aus Anlass der aktuellen Gefährlichkeit eines Straftatlassenen zur Gefahrenabwehr tätig werden. Daher legte es die Frage nicht dem Bundesverfassungsgericht vor (mitgeteilt von Michael Alex, Strafverteidiger 9/2002, 496). Kinzig u.a. halten diese Doktrin für verfassungswidrig, konnten sich aber im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit ihrer Sicht nicht durchsetzen (Protokoll der Sitzung vom 17.04.2002 zum Gesetzesentwurf über die Einführung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, vgl. ferner denselben, Strafverteidiger 9/2002, 500).

Die Sicherungsverwahrung ist nun einmal keine Strafe (tatschuldangemessene Reaktion auf eine Straftat), sondern eine der Sache nach polizeiliche Maßnahme der Gefahrenabwehr, die – wegen der Zweispurigkeit des überkommenen deutschen Sanktionensystems – aus guten, vorwiegend praktischen, aber auch rechtsstaatlichen Gründen von einem Strafgericht im Zusammenhang mit der Ahndung der Anlasstat verhängt wird.

Der Bund hat mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 66 a StGB nun von seinem konkurrierenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht und damit entweder die Zuständigkeit der Länder verdrängt oder erstmalig eine Rechtsgrundlage geschaffen (so *Pieroth JZ 19/2002, 922*). Das neue Recht ist seit dem 28.08.2002 in Kraft, so dass es neben den von *Kinzig* berichteten Übergangsfällen (zwei in Bayern, ein oder zwei Fälle in Sachsen-Anhalt) allenfalls noch den einen oder anderen Übergangsfälle geben wird. Nur bei diesen stellt sich die – praktisch bald überholte – Frage nach der Rechtsgrundlage des Landesrechts, denn für die Zukunft wird sich die Doktrin durchsetzen, dass § 66 a StGB (vorbehaltene Sicherungsverwahrung) jedenfalls den Ländern die (ohnehin unstrittene) Kompetenz zu entsprechenden Landespolizeigesetzen genommen hat (zu den Begründungsvarianten vgl. *Pieroth a.a.O.*).

Es wäre allerdings verwunderlich, wenn einige CDU-regierte Länder die Chance für Polemik nicht wahrnehmen würden und ohne Not von ihrer früher vertretenen Rechtsansicht abrücken würden. Niemand hat erwartet, dass sie nicht behaupten werden, die Unterbringungsgesetze der Länder hätten mit dem zweispurigen System nicht zu tun, so dass auch die neue Rechtslage an der Gültigkeit der Unterbringungsgesetze nichts ändere. Derartige föderale Machtkämpfe liegen nach so viel Ungeschicklichkeit seitens des Bundesjustizministeriums im September 1999 nahe. Aber mit

dem mittlerweile in Kraft getretenen Bundesgesetz lässt sich mit sehr viel mehr Aussicht auf Erfolg die in meinen Augen richtige Meinung durchsetzen, dass seit dem 28.08.02 nicht die Länder, sondern die Strafjustiz über die Unterbringung gefährlicher Strafgefangener nach Verbüßung der Straftat zu entscheiden hat. Mag sein, dass die JVA Naumburg noch einen Fall präsentiert und das LG Halle die Unterbringung nach dem Landespolizeigesetz bestätigen wird. Mag sein, dass das OLG Naumburg auch künftig einen solchen Beschluss absegnen wird. Dann aber stellt sich die Frage der Erfolgsaussicht einer Verfassungsbeschwerde des Betroffenen, die in der Vergangenheit eher mäßig war. Statt Polemik hätte ich mir gewünscht, dass *Michael Alex* diese verfassungsrechtlichen Fragen darlegt und sich Rückendeckung holt. In Schleswig-Holstein etwa, um ein Bundesland zu nennen, das bisher nicht durch die von ihm gegeißelte »Sicherheits hysterie« aufgefallen ist, wurde der jüngste Fall der Ermordung eines jungen Mädchens in Neumünster nicht einmal von der CDU zum Anlass genommen, ein entsprechendes Landespolizeigesetz mit Nachdruck zu fordern (eingebracht hatte die CDU zwar einen solchen Entwurf, aber schon die Öffentlichkeitsarbeit unterblieb). Offenbar können Liberale wie Konservative mit der neuen bundesrechtlichen Regelung leben. Dieser Konsens, den als »Paradigmenwechsel« im Strafrecht zu denunzieren verfehlt ist, nimmt das legitime Sicherheitsinteresse potentieller Opfer ernst und schärft die Instrumente zur möglichst frühen prognostischen Begutachtung auffälliger Straftäter. Ein Sexualmörder ist in aller Regel kein Ersttäter, so dass ein professioneller Umgang mit derartig seltenen, aber gravierenden Risiken gelernt werden kann. Dazu gehört auch die adäquate Sicherung. Auch bei jugendlichen und Heranwachsenden sollten keine Denkverbote erteilt werden. Ich kann es nicht beurteilen, ob der zur Zeit zulässige Umweg über die Kinder- und Jugendpsychiatrie sinnvoll ist. Aber genau aus diesem Grunde sollte man sich einen realistischen Blick auf die in Kauf genommenen Gefährdungen leisten und leere Polemik vermeiden.

Prof. Dr. Monika Frommel ist Direktorin des Instituts für Sanktionsrecht und Kriminologie an der Universität Kiel und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift

der Diskussion über die Stellung der Kriminologie in der Juristenausbildung. Sie zeigt aber, dass örtlich und in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedliche Folgerungen aus der Einführung von Schwerpunktgebieten gezogen werden. Aus wenigen Universitäten ist die Kriminologie bereits weitgehend verschwunden, oder sie läuft Gefahr, zum Anhängsel eines speziellen Strafrechtsgebiets, vor allem des Wirtschaftsstrafrechts, zu werden.

Dennoch kann festgehalten werden: In der Mehrzahl der antwortenden Fakultäten und betroffenen Bundesländer bestehen Überlegungen, die der Kriminologie weiterhin einen gewichtigen Platz in der juristischen Ausbildung und Prüfung einräumen. Überwiegend soll die bisher bestehende Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug als Kern eines neuen Schwerpunktbereichs fungieren, ergänzt um bezugswissenschaftliche Fächer und/oder strafrechtspraktische Angebote und/oder Vertiefungsveranstaltungen zum materiellen Strafrecht und Strafvollzugsrecht. Welches Gewicht der Kriminologie in einem solchen Verbund zukommt, ist noch weitgehend offen. Zum Teil sind übergreifende Bezeichnungen oder Konzepte wie Kriminologiewissenschaften, Strafrechtspflege oder Strafjustiz vorgesehen. Diese Bestrebungen erinnern an das Konzept der gesamten Strafrechtswissenschaft (Franz von Liszt) und knüpfen an die US-amerikanische Konzeption eines Studienfachs »Criminal Justice« an; zugleich tragen sie der vom Reformgesetzgeber intendierten Anwendungsorientierung Rechnung.

Die wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen (NKG) unterstützt nachhaltig die Bestrebungen, der Kriminologie eine wichtige Position in der Juristenausbildung zu sichern. Sie appelliert zugleich an diejenigen juristischen Fakultäten und Fachbereiche, die in Zukunft von Kriminologie absehen wollen, zu bedenken, dass auch das Strafrecht einer empirischen Grundlegung bedarf. Denn »Strafrecht ohne Kriminologie ist blind« (Hans-Heinrich Jescheck).

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle leitet die Abteilung Kriminologie an der Universität Göttingen, PD Dr. Axel Dessecker ist dort wissenschaftlicher Assistent.

* Im Auftrag der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG)